

Allgemeine Geschäftsbedingungen - AGB - der GTÜ Anlagensicherheit GmbH (GTÜ-AS)

Stand: 04/2019



1. **Anwendungsbereich / Geltungsbereich**
 - 1.1 Allen Angeboten, Vereinbarungen und Leistungen von GTÜ-AS liegen unsere nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zugrunde, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird.
 - 1.2 Die AGB gelten gleichermaßen für Verbraucher und Unternehmer. Für Zwecke dieser AGB, (i) ist ein „Verbraucher“ jede natürliche Person, die den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB) und (ii) ist ein „Unternehmer“ eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 Abs. 1 BGB).
 - 1.3 Unsere AGB gelten ausschließlich. Zusätzliche, entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Geschäftsbedingungen eines Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, sofern sie nicht im Einzelfall von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.
 - 1.4 Unsere AGB gelten auch für künftige Aufträge des Auftraggebers.
 - 1.5 Entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Abreden der Parteien zu diesen AGB werden nur Vertragsbestandteil, wenn diese schriftlich durch die GTÜ-AS bestätigt werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
 - 1.6 Rechte, die GTÜ-AS nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese AGB hinaus zustehen, bleiben unberührt.
2. **Vertragsschluss**
 - 2.1 Anfragen des Auftraggebers per Post, Telefax, E-Mail oder Telefon sind unverbindlich. Sie stellen lediglich eine Aufforderung an GTÜ-AS dar, dem Auftraggeber ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages zu unterbreiten.
 - 2.2 GTÜ-AS unterbreitet dem Auftraggeber auf Grundlage seiner Angaben ein schriftliches Angebot über die von GTÜ-AS zu erbringenden Leistungen. Das Angebot ist für GTÜ-AS verbindlich. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Auftraggeber das Angebot innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt oder sofern in dem Angebot eine längere Annahmefrist bestimmt wird, innerhalb dieser Annahmefrist, per Post, Telefax, E-Mail oder Telefon gegenüber GTÜ-AS annimmt. Im Einzelfall kommt der Vertrag auch dadurch zustande, dass GTÜ-AS dem Auftraggeber ein telefonisches Angebot unterbreitet und der Auftraggeber dieses telefonisch annimmt.
 - 2.3 Auftragsänderungen und -ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung von GTÜ-AS.
3. **Widerrufsrecht**
 - 3.1 Als Verbraucher haben Sie ein Widerrufsrecht. Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Widerrufsrechts ergeben sich aus nachstehender Widerrufsbelehrung.

Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (**GTÜ Anlagensicherheit GmbH, Vor dem Lauch 25, 70567 Stuttgart**) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

4. **Leistungen von GTÜ-AS**
 - 4.1 GTÜ-AS wird die vereinbarten Leistungen entsprechend dem anerkannten Stand der Technik und unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Vorschriften durchführen.
 - 4.2 Der Leistungsumfang und die Leistungsentgelte von GTÜ-AS bestimmen sich ausschließlich nach dem Angebot von GTÜ-AS. Sollte sich bei Durchführung des Auftrags die Notwendigkeit zur Änderung des Auftragsumfangs und damit auch der Leistungsentgelte ergeben, so sind GTÜ-AS und der Auftraggeber gehalten, angemessene Änderungen des Auftragsumfangs und der Vergütung wenigstens in Textform zu vereinbaren. Falls sich die Vertragsparteien nicht auf eine angemessene Änderung des Auftragsumfangs

und der Vergütung einigen können oder falls aus diesem Grund einer Vertragspartei ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann, so besteht für sie nach Ablauf einer angemessenen Frist ein Kündigungsrecht. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Der Auftraggeber hat in diesem Falle eine angemessene Vergütung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen von GTÜ-AS zu bezahlen.

- 4.3 Die Parteien sind sich einig, dass GTÜ-AS keine bestimmten inhaltlichen Ergebnisse schuldet. Es ist allein in der Verantwortung des Auftraggebers, aus den Prüfungsergebnissen von GTÜ-AS Schlussfolgerungen zu ziehen.

Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der sachgemäßen Durchführung eines Auftrags durch GTÜ-AS in dem von ihr erbetenen angemessenen Umfang mitzuwirken, ohne dass er hierfür eine Vergütung beanspruchen kann. Dies gilt insbesondere für die Beistellung von eigenem Personal, die rechtzeitige und vollständige Beibringung aller technischen Unterlagen sowie die Erteilung oder Einholung benötigter Auskünfte. Ferner gewährt der Auftraggeber GTÜ-AS zur Leistungserbringung während der üblichen Geschäftszeiten freien Zugang zu den zu prüfenden Anlagen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, GTÜ-AS auf alle Vorgänge und Umstände hinzuweisen, welche für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags bedeutsam sein können.

Falls der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten gemäß 5.1 und 5.2 nicht nachkommt, so ist er für alle sich daraus ergebenden Nachteile allein verantwortlich, es sei denn er hat die Verletzung der Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten.

Fristen, Termine

Auftragsfristen und -termine sind nur verbindlich, wenn sie jedenfalls in Textform vereinbart oder von GTÜ-AS jedenfalls in Textform bestätigt sind. Die Auftragsfrist beginnt frühestens mit Vertragsschluss zu laufen. Falls der Auftraggeber Unterlagen oder Auskünfte beizubringen hat (vgl. 5.2), so laufen vereinbarte Fristen erst nach vollständiger Beibringung der Unterlagen oder Auskünfte. Auftragsstermine verschieben sich in angemessener Weise, wenn der Auftraggeber Unterlagen oder Auskünfte nicht rechtzeitig vollständig beibringt.

Preise, Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

Für die von GTÜ-AS durchgeführten Aufträge sind die von ihr genannten Preise, zu denen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer zugerechnet wird, maßgeblich. Skonti werden nicht gewährt.

Im Falle größerer Aufträge oder bei Anfallen erheblicher Auslagen ist GTÜ-AS berechtigt, Teilrechnungen entsprechend dem bereits erbrachten Leistungsumfang zu stellen.

Rechnungen von GTÜ-AS sind innerhalb von 14 Tagen zu zahlen, sofern nicht ausdrücklich andere Zahlungsziele wenigstens in Textform vereinbart sind. Rechnungsbeträge sind, einschließlich der separat ausgewiesenen Mehrwertsteuer, ohne jeden Abzug zahlbar. Zahlungen durch Schecks, Wechsel oder durch Überweisung sind erst mit endgültiger Gutschrift erbracht. Alle damit verbundenen Bankspesen oder sonstigen Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Im Falle von Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber, wenn er Unternehmer ist, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr. Ist der Auftraggeber Verbraucher, so beträgt der Verzugszins 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz pro Jahr. GTÜ-AS ist es generell unbenommen, auch einen höheren Verzugszins nachzuweisen und geltend zu machen.

Ist der Auftraggeber mit der Bezahlung von Rechnungen, auch Teilrechnungen, in Verzug, so kann GTÜ-AS die Durchführung bzw. die weitere Durchführung des Auftrags von der Bezahlung der Rechnung abhängig machen. Falls der Auftraggeber mit der Bezahlung einer Rechnung trotz Nachfristsetzung weiterhin in Verzug bleibt, so ist GTÜ-AS berechtigt, von laufenden Verträgen zurückzutreten und/oder sie zu kündigen und/oder – neben der Erfüllung – Schadenersatz zu verlangen.

Geheimhaltung, Verwendungszweck der Unterlagen

GTÜ-AS wird die ihr bei Auftragsdurchführung bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers geheim halten und deren Geheimhaltung durch die mit der Auftragsdurchführung beauftragten Personen sicherstellen. Dies gilt auch für GTÜ-AS zum Zwecke der Auftragsdurchführung schriftlich oder elektronisch übermittelten Unterlagen ebenso wie für das Ergebnis von Prüfungen und den Inhalt von Gutachten. Die Geheimhaltungspflicht erlischt, falls Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Informationen allgemein bekannt oder leicht zugänglich werden, ohne dass dies durch schuldhaftes Verhalten von GTÜ-AS geschehen ist. Ferner erlischt die Geheimhaltungspflicht, wenn GTÜ-AS von Gesetzes wegen, per Verwaltungsakt oder sonstigem Rechtsakt oder durch gerichtliches Urteil dazu verpflichtet oder von einer Behörde aufgefordert wird, die vertrauliche Information zu offenbaren; in diesem Fall wird GTÜ-AS dem Auftraggeber über die Aufforderung informieren.

GTÜ-AS ist gestattet, die ihr bei Auftragsdurchführung bekannt werdenden Erkenntnisse in dem Umfang zu sammeln, zu benutzen und weiterzugeben (soweit möglich und erforderlich in anonymisierter Form), als dies zum internen und externen Erfahrungsaustausch gemäß geltenden Rechtsvorschriften erforderlich ist.

GTÜ-AS ist berechtigt, von den ihr schriftlich und elektronisch überlassenen Unterlagen und erteilten Auskünften zu Dokumentationszwecken Kopien bzw. Aufzeichnungen zu fertigen und zu archivieren.

Bei Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß vorstehenden 8.2 und 8.3 wird GTÜ-AS die gesetzlichen Regeln für Datenschutz und Datensicherheit beachten.

Der Auftraggeber darf die ihm von GTÜ-AS übergebenen Prüfberichte, Prüfberichte, Mängelrassungen und Gutachten oder sonstige Dokumente nur zu dem Zweck verwenden, für den

sie gemäß den Vereinbarungen bei Auftragserteilung ausgestellt worden sind. Das Urheberrecht für von GTÜ-AS erstellte Texte bleibt ausschließlich bei uns.

9. Mängelrechte

Soweit eine Werkleistung geschuldet ist und GTÜ-AS sie mangelhaft erbracht hat, ist GTÜ-AS nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder durch Wiederbringung der Leistung berechtigt. Wenn die von GTÜ-AS gewählte Nacherfüllung fehlerhaft sollte oder sich aus Gründen, die GTÜ-AS zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert oder GTÜ-AS zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist, kann der Auftraggeber unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach seiner Wahl den Mangel selbst beseitigen oder eine Herabsetzung der Rechnung oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen, letzteres unter der Voraussetzung, dass die Pflichtverletzung von GTÜ-AS nicht nur unerheblich ist.

10. Verjährung

Die Verjährungsfrist für die Ansprüche des Auftraggebers beträgt ein Jahr. Sofern eine Werkleistung geschuldet ist und es sich bei der mangelhaften Leistung um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt oder der Mangel in einem Werk besteht, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Die Verjährungsverkürzung gilt nicht für die unbeschränkte Haftung von GTÜ-AS für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler oder soweit GTÜ-AS ein Beschaffungsrisiko übernommen hat.

11. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

- 11.1 Die GTÜ haftet unbeschränkt
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - für Produktfehler,
 - für übernommene Garantien,
 - soweit GTÜ-AS ein Beschaffungsrisiko übernommen hat.
- 11.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet GTÜ-AS nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von GTÜ-AS auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss.
- 11.3 Eine weitergehende Haftung der GTÜ besteht nicht.
- 11.4 Die vorstehende Haftungsbeschränkung/ausschluss gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der GTÜ.

12. Kündigung

- 12.1 Ein Vertrag mit befristeter Dauer kann vor Ablauf der Laufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein Vertrag mit unbefristeter Laufzeit kann mit einer Frist von drei Monaten zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden. Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 12.2 Ein wichtiger Grund für eine Kündigung für den Auftraggeber besteht insbesondere dann, wenn GTÜ-AS die oben in 4.1 niedergelegten Maßstäbe für die Auftragsdurchführung trotz schriftlicher Abmahnung verletzt.
- 12.3 Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch GTÜ-AS besteht insbesondere dann, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten gemäß 5.1 und 5.2 trotz schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt oder wenn er in unzulässiger Weise versucht, GTÜ-AS zu einer Auftragsdurchführung zu veranlassen, welche gegen gesetzliche oder sonstige Vorschriften verstößt, oder wenn der Auftraggeber trotz Nachfristsetzung in Schuldnerverzug bleibt (vgl. 7.6).
- 12.4 Kündigt eine der Parteien diesen Vertrag aus wichtigem Grund, erhält GTÜ-AS die Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag einvernehmlich aufgehoben wird. Weitergehende Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.
- 12.5 Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen, im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund unter Angabe des Kündigungsgrundes.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Für sämtliche Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Erfüllungsort der Sitz der GTÜ-AS, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 13.2 Alle Rechtsbeziehungen mit Auftraggebern unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 13.3 Ist der Auftraggeber ein Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliche-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen GTÜ-AS und dem Auftraggeber der Sitz von GTÜ-AS. Letzter ist es unbenommen, den Auftraggeber auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 13.4 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Die Plattform finden Sie unter <https://webgate.ec.europa.eu/odr/>. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle besteht keine Verpflichtung für die GTÜ-AS und hierzu ist die GTÜ-AS grundsätzlich auch nicht bereit.
- 13.5 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke bestehen oder entstehen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht,

Allgemeine Geschäftsbedingungen - AGB - der GTÜ Anlagensicherheit GmbH (GTÜ-AS)

Stand: 04/2019



ANLAGENSICHERHEIT

was nach dem Zweck dieser AGB vereinbart worden wäre, sofern
die Parteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.